

Amtliche Abkürzung:	KomWO	Quelle:	
Fassung vom:	30.04.2013	Gliederungs-Nr:	2806
Gültig ab:	04.06.2013		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Kommunalwahlordnung (KomWO)
Vom 2. September 1983**

**§ 21
Wahlausschüsse**

- (1) Der Gemeindewahlausschuß und der Kreiswahlausschuss werden für jede Wahl, ausgenommen die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung, neu gebildet. Sie bestehen auch nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.
- (2) Der Vorsitzende weist die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte zu Beginn der ersten Sitzung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.
- (3) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, lädt die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte ein und gibt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekannt, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. Der Schriftführer ist nur stimmbe-rechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.
- (4) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den am Schluß der Sitzung anwesenden Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Wenn das Los entscheidet, zieht der Vorsitzende in der Sitzung des Wahlausschusses das Los; die Lose werden von einem Beisitzer hergestellt. Der Losentscheid ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Weitere Fassungen dieser Norm

- § 21 KomWO, vom 25.11.2008, gültig ab 05.12.2008 bis 03.06.2013
§ 21 KomWO, vom 28.01.1994, gültig ab 01.03.1994 bis 04.12.2008
§ 21 KomWO, vom 18.11.1987, gültig ab 01.01.1988 bis 28.02.1994
§ 21 KomWO, vom 02.09.1983, gültig ab 10.09.1983 bis 31.12.1987

§ 21 KomWO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

- VG Stuttgart 7. Kammer, 8. Juli 2016, Az: 7 K 3161/15
VG Freiburg (Breisgau) 1. Kammer, 22. März 2006, Az: 1 K 1844/05